

Berlin, 28. März 2014

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-551
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autoren:

Michael Faber
Abteilung Umwelt
michael.faber@bga.de

Umwelt

Stellungnahme zum Entwurf für eine Neuordnung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes - ElektroG

1 Einleitung

Der BGA hält den Entwurf zur Neuordnung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in manchen Bereichen für ergänzungs- bzw. überarbeitungsbedürftig. Insbesondere erfolgt nicht durchgängig eine 1zu1 Umsetzung der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Richtlinie 2012/19/EU). Außerdem zeichnet sich der Gesetzesentwurf durch eine sehr einseitige Belastung des Handels aus.

2 Inhaltliche Punkte

2.1 Anwendungsbereich

Im § 2 Absatz 1 ElektroG-Entwurf wird mit Verweis auf Anlage 1 der Anwendungsbereich festgelegt. Dies gilt allerdings erst ab dem 15. August 2018. Der Anwendungsbereich, der mit Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 14. August 2018 gelten soll, wird in § 47 ElektroG-Entwurf als Übergangsvorschrift mit Verweis auf Anlage 2 festgelegt.

Diese Darstellung erscheint uns anwenderfeindlich und sollte daher neu gefasst werden.

2.2 Herstellerfiktion

Nach § 3 Nr. 11 ElektroG-Entwurf gilt der Vertreiber als Hersteller, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig neue Elektro- oder Elektronikgeräte nicht registrierter Hersteller in Verkehr bringt. Diese Regelung sieht die Elektroaltgeräterichtlinie nicht vor. In der Praxis führt diese Regelung zu einer Verschiebung der Produktverantwortung.

Der BGA bekennt sich ausdrücklich zum Vertrieb nur registrierter Geräte. Hersteller nicht registrierter Geräte profitieren von der Entsorgung der anderen und können ihre Produkte deshalb günstiger anbieten. Hier entsteht ein Wettbewerbsvorteil aufgrund nicht legalen Verhaltens, das der BGA ausdrücklich ablehnt. Insofern wird auch ein Bußgeld gemäß § 46 Absatz 1 Nr. 4 ElektroG-Entwurf für das schuldhaft Anbieten von Geräten nicht registrierter Hersteller als nachvollziehbar angesehen.

Allerdings führt die vorliegende Vorschrift dazu, dass nicht mehr nach dem tatsächlichen Hersteller geforscht wird, sondern der Vertreiber sofort in Anspruch genommen werden kann. Neben dem Bußgeld soll er damit auch die Herstellerfunktion übernehmen. Zudem muss gesehen werden, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. April 2010 (Aktenzeichen 7 C 9.09) man bereits fahrlässig handelt, wenn man sich alleine auf die im Schriftverkehr geführte Registrierungsnummer verlässt. Vielmehr muss der Vertreiber auf der Internetseite der EAR prüfen, ob eine Registrierung tatsächlich erfolgt ist. Die Herstellerfiktion tritt damit schon ein, wenn

neue Geräte nicht ordnungsgemäß registrierte Hersteller oder Bevollmächtigter zum Verkauf angeboten werden. Daran bereits die Herstellerfiktion anknüpfen zu lassen, stellt eine sehr weite Verschiebung der Produktverantwortung dar. Denn konkret bedeutet dies, dass ein Händler zum Hersteller wird, der von einem deutschen registrierten Hersteller mit Niederlassung in derselben Gemeinde ein Elektrogerät einer Geräteart anbietet, für die der Hersteller sich nicht registriert hat.

Der BGA fordert daher, diesen Passus zu streichen.

Sofern aber an einer Verpflichtung des Vertreibers festgehalten werden soll, sollte diese Maßnahme nur dann gewählt werden, wenn der Hersteller nicht aufwindbar ist und dem Händler ein grober Verstoß vorgeworfen werden kann. Die Herstellerfiktion muss nämlich als „ultima ratio“ verstanden werden und daher auf schwerwiegende Verstöße reduziert werden.

Hier könnte daher die Vorschrift wie folgt geändert werden:

*„der Vertreiber gilt als Hersteller im Sinne dieses Gesetzes, soweit er entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 vorsätzlich oder **grob** fahrlässig neue Elektro- und Elektronikgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierte Hersteller oder Bevollmächtigter zum Verkauf anbietet **und der Hersteller des Produkts durch die Behörden nicht festgestellt werden kann.***

2.3 Registrierung

Gemäß § 7 Absatz 1 ElektroG-Entwurf soll jeder Hersteller oder dessen Bevollmächtigter verpflichtet werden, der zuständigen Behörde kalenderjährlich eine insolvenz sichere Garantie für die Finanzierung der Rücknahme und der Entsorgung der elektro- und Elektronikgeräte nachzuweisen. Bisher war auch eine unterjährige Garantiestellung möglich. Für den BGA ist nicht ersichtlich, warum von diese bisherigen Praxis abgewichen werden soll. Zudem belastet dies vor allem, Importeure, da diese am Jahresbeginn noch nicht vollständig abschätzen können, wie viele Geräte sie vermarkten und sie deshalb unterjährig die Garantien anpassen müssten.

Der BGA fordert daher, kalenderjährlich zu streichen.

2.4 Rück- und Annahmewang für die Vertreiber gem. § 17 ElektroG-Entwurf

Der BGA hält die Vorschriften zur Rücknahme- bzw. Annahmeverpflichtung für nicht zielführend. Die Richtlinie sieht hier Abweichungen vor, von denen nicht Gebrauch gemacht wurde. Entsprechende Gutachten hätten erstellt werden können, bevor eine Verpflichtung eingeführt wird.

Zum anderen muss gesehen werden, dass das primäre Ziel die Erreichung der vorgesehenen Sammelquoten sein soll. Ob dafür alleine auf die Anzahl der Sammelstellen abgestellt werden kann, muss hinterfragt werden. Zielführend muss es sein, so Endverbraucher nah wie möglich zu sein und durch Serviceleistungen ihm entgegen zu kommen. Letztlich hängt es aber auch vom Verhalten des Endverbrauchers ab.

Außerdem vermissen die Regelungen Lösungen, wie der Internethandel seiner Rücknahme bzw. Annahmeverpflichtung nachkommen soll. Solange hier keine vernünftigen Lösungen gefunden werden, ist dies eine Benachteiligung des stationären Handels. Nur mit einer sinnvollen Einschaltung des

Internethandels in die Rücknahme- und Annahmeverpflichtungen stehen und fallen diese Verpflichtungen. Wird hier zu Lasten des stationären Handels eine Regelung geschaffen, wird dies weit reichende Folgen für die Wirtschaftsbe- teiligten haben.

Der § 17 Absatz 1 ElektroG-Entwurf ist in der jetzigen Fassung aber auch nicht klar und eindeutig formuliert. Es ergibt sich nicht ohne weiteres, ob mit der Abgabe auf den juristischen Erfüllungsort abgestellt wird oder auf die tatsächliche Übergabe. So kann man z.B. die Vorschrift missverstehen, dass bei einem Streckengeschäft der Lieferant zu Rückgabe verpflichtet sei. Hier muss klargestellt werden, dass Vertreter i. S. d. § 17 Abs. 1 der Vertrags- partner des Endnutzers ist.

2.5 Ausweisung der Entsorgungskosten

Der BGA begrüßt die im Gesetzesentwurf getroffene Regelung zur Auswei- sung der Entsorgungskosten.

Die Ausweisung der Entsorgungskosten mag mit Einführung der Richtlinie bzw. der nationalen Umsetzung informativ gewesen sein, damit eine Preiser- höhung erläutert werden konnte. Mittlerweile ist aber die gesonderte Entsor- gung für Elektrogeräte bekannt. Von daher besteht keine Notwendigkeit der Erläuterung mehr. Diese führt nur zu zusätzlichen Kosten, denen kein Mehr- wert gegenüber steht.

2.6 Mitteilungs- und Meldepflichten

Die vorgesehenen Mitteilungs- und Meldepflichten für Vertreter werden erheblich ausgeweitet. Dies folgt schon daraus, dass nunmehr ein eigener Paragraf für die Mitteilungsverpflichtungen geschaffen wurde. Diese Mittei- lungs- und Meldepflichten ergeben sich auch nicht alle aus der Richtlinie. Der BGA fordert daher eine generelle Überprüfung der gesamten Mitteilungs und Meldepflichten. Insbesondere die Meldungen nach § 29 Absatz 5 ElektroG- Entwurf müssen hinterfragt werden. Aber auch der § 25 Absatz 3 ElektroG- Entwurf ist nicht nachvollziehbar und muss daher überarbeitet werden. Wie soll der Vertreter zum Zeitpunkt der Anzeige als Rücknahmestelle ein voll- ständiges Verzeichnis über die Hersteller und deren Registrierungsnummer vorlegen können, an die die zurückgenommenen Altgeräte übergeben werden sollen.